



ETH Zürich  
Herr Marco Salogni  
Akademische Dienste  
HG F 15  
Rämistrasse 101  
8092 Zürich

Zürich, den 6.12.2016

### **Vernehmlassungsantwort Revision Zulassungsverordnung revZV**

Sehr geehrter Herr Salogni

Die Hochschulversammlung möchte sich dafür bedanken, sich zur Vernehmlassung der Revision der Zulassungsverordnung der ETH Zürich äussern zu dürfen. Die Anpassung der Bestimmungen an sich ständig verändernde Bedingungen im Ausland scheint uns sinnvoll.

Es scheinen Änderungen in Richtung der Verschärfung aktueller Bestimmungen (Zusatzregulierung) und die gleichzeitige Lockerung mancher Bedingungen (Beseitigung von Überregulierung) vorgenommen zu werden. Bei manchen (Neu-)Regelungen war geschrieben, wie viele Einzelfälle betroffen sind, bei vielen jedoch nicht. Bei zukünftigen Revisionen wären solche Zahlen an mehr Stellen wünschenswert. Wir haben uns beim Verfassen der Vernehmlassungsantwort mehrfach gefragt, ob die Anzahl der Fälle eine Regelung rechtfertigen oder ob die Entscheidung besser im Einzelfall gefällt werden sollte. Die Vermeidung von Rechtsfällen verstehen wir natürlich und Paragraphenänderungen, welche solche in der Zukunft vermeiden sollen, wollen wir ausnehmen von dieser Anmerkung.

Wir beobachten ausserdem, dass es erst kürzlich eine Revision der Verordnung aufgrund der Einführung des Bachelorstudiums in Medizin gab. Bei einem Problem wird dementsprechend die Verordnung angepasst. Für die Zukunft möchten wir anmerken, dass eine Sammlung von Problemen im Voraus in einem grösseren Kreis seltenere Revisionen nötig machen würde, da uns beim Bearbeiten der Zulassungsverordnung weitere Fragestellungen und Probleme aufgefallen sind, welche unserer Meinung nach diskutiert werden könnten.

Wir hätten die folgenden Anmerkungen zur Verordnung:

Zu Art. 2 Abs. 3:

Die Regel für Wiedereintritte und Studiengangwechsel finden wir recht unflexibel. Bei Krankheit als Ursache für einen Unterbruch/Austritt während des ersten Studienjahres würden die betroffenen Studierenden ein weiteres ganzes Jahr verlieren, wenn ihnen ein Wiedereintritt ins Frühjahrssemester für das gleiche Studienfach verwehrt wäre. Studiengangwechsel zwischen sehr ähnlichen Fächern (mit fast identischen Vorlesungen), wie z.B. Mathematik und Physik oder Chemie- und Chemieingenieurwissenschaften, wären ausserdem nicht mehr möglich.

Zu Art. 2a Abs. 2:

Bei der Veröffentlichung auf der Website der ETH Zürich ist wünschenswert, dass diese Unterlagen leicht zugänglich und transparent einsehbar sind.

Zu Art. 6 Abs. 1:

Durch das Ersetzen des Wortes "nachsuchenden" durch "ersuchende" wäre die Aussage klarer formuliert.

Zu Art. 6 Abs. 3:

Ein Ersetzen des Wortes "absichtlich" durch "vorsätzlich" ist unsere Auffassung nach eine treffendere Aussage.

Zu Art. 24 Abs. 1b:

Wir verstehen, wieso die Formulierung "ETH-entsprechende Hochschule" verwendet wird und befürworten eine Einschränkung dieser Art. Jedoch sollte eine "ETH-entsprechende Hochschule" definiert sein, bisher geht für uns nicht hervor, wo die Grenzen dafür gezogen werden.

Zu Art 25 Abs.1c

In unserem Verständnis ist Physik eine Naturwissenschaft, weswegen wir die Formulierung redundant finden.

Zu Art. 38

Wir stellen in Frage, ob die Einschränkung "Schweizer" Hochschule notwendig ist. Im Zuge von affilierten Professuren könnte es möglicherweise Doktoranden an Nicht-Schweizer Hochschulen geben, die Interesse hätten, eine Vorlesung zu besuchen. Wir denken nicht, dass es ohne die Einschränkung zu einem Überfluss an Anfragen von ausserhalb kommen wird.

Zu Art. 40 Abs.2a.2

Diese neue Regelung erscheint uns sehr restriktiv. Wir möchten zu bedenken geben, dass es an anderen Hochschulen die gleiche Mathematikvorlesung für sehr viele Fachrichtungen gibt. Ein Ausschluss aufgrund des Nichtbestehens dieses Fachs hat demzufolge einen Ausschluss für ein sehr breites Studienangebot zur Folge. Wir wollen deswegen, ein Überdenken dieser Regelung anregen.

Aufs gesamte Dokument wollten wir anfragen, ob der Text mit dem der Doktoratsverordnung abgestimmt ist, speziell im Hinblick auf das Angebot des Direktdokorats, für welches beide Verordnungen die Grundlage bilden.

Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen zu diesen Anmerkungen bereit. Ansprechperson ist Lukas Möller als Vertreter unserer Arbeitsgruppe für diese Vernehmlassung.

Für die Hochschulversammlung, mit freundliche Grüßen



Werner Wegscheider  
*Präsident Hochschulversammlung*